

**06.09.19****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R**

zu **Punkt ...** der 980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht****A.**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:
  - a) Verfahren über den Antrag festzustellen,
    1. dass die Ablehnung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 9. November 2018, Kosten der Freistellung für sogenannte vereinigungsbedingte ökologische Altlasten insbesondere bezogen auf Maßnahmen, die künftig noch durchzuführen sind, zu übernehmen, verfassungswidrig ist und den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 104a Absatz 1 GG sowie dem Gebot föderaler Gleichbehandlung der Länder verletzt.
    2. hilfsweise: dass die Ablehnung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 9. November 2018, Kosten der Freistellung für sogenannte vereinigungsbedingte ökologische Altlasten insbesondere bezogen auf Maßnahmen, die künftig noch durchzuführen sind, zu übernehmen, un-

...

zulässig ist und den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 104a Absatz 1 GG sowie dem Gebot föderaler Gleichbehandlung der Länder verletzt.

Antragsteller: Freistaat Sachsen

Antragsgegnerin: Bundesrepublik Deutschland

- 2 BvG 1/19 -  
- nicht umgedruckt -

b) Verfahren

über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragsstellerinnen zu 1 bis 3 und des Deutschen Bundestages aus Artikel 44 GG durch die Weigerung verletzt haben, zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuss den oder die für die Führung der menschlichen Quelle oder Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auf die sich das Schreiben des Staatssekretärs H.-G. E. an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 25. April 2018 und die Berichterstattung der Tageszeitung „Die Welt“ vom 17. Mai 2018 beziehen, zuständigen Mitarbeiter („V-Mann-Führer“) des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu benennen.

Antragsteller: 1. die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag  
2. die Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
3. die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
4. die qualifizierte Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, bestehend aus den Abgeordneten Dr. I. M., M. R. und B. S.

Antragsgegner: 1. Bundesminister des Innern, für  
Bau und Heimat  
2. Bundesregierung

- 2 BvE 4/18 -  
- nicht umgedruckt -

c) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2019 - 3 StR 192/18 -  
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob Artikel 316h Satz 1 EGStGB mit den im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar ist, soweit er § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 2 StGB sowie § 76b Absatz 1 StGB jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB) eingetreten war.

- 2 BvL 8/19 -  
- nicht umgedruckt -

d) Verfassungsbeschwerden

aa) der Frau S. B.-S.,  
unmittelbar gegen  
- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom  
15. Juli 2015  
- II R 31/14 -,  
- das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom  
9. April 2014 - 2 K 252/13 -,  
mittelbar gegen  
das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012  
(HmbGVGBl. 2012 S. 503)

- 1 BvR 2868/15 -  
- nicht umgedruckt -

...

bb) der E. H. AG,

unmittelbar gegen

- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 33/14 -,
- das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2014 - 2 K 169/13 -,
- die Einspruchsentscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg - vom 6. Juni 2013 - 10/320/0094 -,
- die Steueranmeldung der Kultur- und Tourismustaxe vom 15. April 2013 für das erste Quartal 2013 bei der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg -

mittelbar gegen

das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVGBl. 2012 S. 503)

jeweils wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 12 und 14, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 GG

- 1 BvR 2886/15 -  
- nicht umgedruckt -

e) Verfassungsbeschwerde

der H. V. B. GmbH

unmittelbar gegen

- den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2015 - BVerwG 9 BN 7.15 -,
- das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Juni 2015 - 2 S 2555/13 -,

mittelbar gegen

die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg im Breisgau (Übernachtungsteuersatzung) vom 15. Oktober 2013

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG

- 1 BvR 354/16 -  
- nicht umgedruckt -

f) Verfassungsbeschwerde  
der H. W., F. V. & S. GmbH  
unmittelbar gegen

- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 32/14 -,
  - das Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 - 2 K 85/13 (1) -,
  - die Einspruchsentscheidung des Magistrats der Seestadt Bremerhaven vom 29. September 2013 - 20 - 99 - 70,
  - die Steueranmeldung zur Tourismusabgabe - Cittytax vom 3. April 2013 für das erste Quartal 2013 beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven -
- mittelbar gegen

das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012 (Brem. GB1. S. 9) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18. Dezember 2012 (Brem. GB1. S. 554)

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG

- 1 BvR 2887/15 -  
- nicht umgedruckt -

...

g) Verfassungsbeschwerden

aa) der Herren Dr. T. B., R. H. und F. K. sowie 13.297 weiterer Beschwerdeführer

gegen

die Zustimmung des Vertreters der deutschen Bundesregierung im Rat der Europäischen Union zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und zum Beschluss über den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, unterzeichnet am 19. Oktober 2018, und, gegebenenfalls hilfsweise, gegen die Umsetzung dieses Abkommens in Deutschland durch deutsche Stellen, ferner gegen die Nichtwahrnehmung der Integrationsverantwortung durch den Deutschen Bundestag im Hinblick auf die Unterzeichnung und den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20, 23 Absatz 1 und Artikel 79 Absatz 3 GG

- 2 BvR 882/19 -  
- nicht umgedruckt -

bb) der Damen M. G.-B., M. A. und M. A.

gegen

- die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu dem Beschluss des Rates der Europäischen Union zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) (2018/0093 <NLE> - COM<2018> 196 final),
- das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Singapur (EUSFTA) - COM<2018> 196 final

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 1, 2, 14, 15, 20, 20a, 23 Absatz 1 Satz 1, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, Artikel 59, 79 Absatz 3, Artikel 146 GG, Artikel 2, 3 Absatz 3 Satz 2, Artikel 14 EUV, Artikel 22 und 345 AEUV, Artikel 25 GG, Artikel 1,

2, 103 UN-Charta, Artikel 3, 8, 21, 22, 25 und 28  
AEMR, Artikel 53, 64 WVRKIO und Artikel 26  
GG, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2  
VStGB, § 81 StGB

- 2 BvR 966/19 -  
- nicht umgedruckt -

## B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der folgenden Anzeige nach § 19 Absatz 3 BVerfGG von einer Äußerung abzusehen, da bei dieser keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:
  - h) Anzeige nach § 19 Absatz 3 BVerfGG in dem Verfahren betreffend den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 - XII ZB 292/16 - zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2429) mit Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht - vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB - ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichthehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte

- 1 BvL 7/18 -  
- nicht umgedruckt -